



Dorferneuerung Westerngrund 2
Gemeinde Westerngrund, Landkreis Aschaffenburg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeit – UVPG –**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Westerngrund 2 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der geplante Ausbau Nr. 01 wird in der allgemeinen Vorprüfung gem. § 7, Abs.1 UVPG als umweltverträglich eingeschätzt. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich. Die TG Westerngrund 2 hat eine Objektplanung mit LBP vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gem. § 2 Abs.1 UVPG erkennen lässt. Im vorliegenden Fall erfolgte insbesondere eine Abstimmung zu den relevanten Schutzgütern „Tiere, bzw. Biotopfunktion“ und „Wasser“. Andere Schutzgüter sind unwesentlich oder nicht betroffen. Festgestellte Eingriffe sind laut der beauftragten landschaftspflegerischen Begleitplanung qualitativ und quantitativ kompensierbar. Zu erwartende Beeinträchtigungen erfolgen im Einzelnen temporär. Eine Bewirkung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten, wenn die Vermeidungsmaßnahmen aus dem LBP angewendet werden.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 11.11.2024

gez. Johannes Krüger
Ltd. Baudirektor